

II-12126 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates VIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/96-Parl/93

Wien, 30. Dezember 1993

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

5495/AB

1994-01-04

zu 5532 N

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5532/J-NR/93, betreffend Sozialpädagogisches Zentrum Eferding/OÖ, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 9. November 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist Ihnen der konkrete Fall der Besetzung der administrativen und pädagogischen Leitung des Sozialpädagogischen Zentrums in Eferding/OÖ bekannt?
2. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Gemäß § 27a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes sind Sonderpädagogische Zentren "Sonderschulen", die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

§ 27a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes sieht vor, daß das Kollegium des Landesschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen hat. Für den Fall, daß in einer Region keine Sonderschule besteht, kann auch eine andere Schule mit angeschlossener Sonderschulklasse als Sonderpädagogisches Zentrum festgelegt werden.

- 2 -

Es ist daher die auf diese Weise bestimmte Sonderschule das Sonderpädagogische Zentrum. Der Leiter dieser Sonderschule ist demnach zugleich Leiter des Sonderpädagogischen Zentrums. Als solcher steht er für die von ihm geleistete Tätigkeit im Genuß der Sonderbehandlung nach § 50 Abs. 2 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes (LDG) BGBl.Nr. 519/1993.

Es ist daher das Modell so konzipiert, daß die Erfüllung des Ernennungserfordernisses für den Leiter einer Sonderschule zugleich die Befähigung für die Ausübung der Funktion eines Leiters des Sonderpädagogischen Zentrums beinhaltet.

Eigene Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren nach eigens zu bestimmenden Richtlinien sind daher nicht durchzuführen. Es ist auch nicht denkbar, daß eine andere Person als der Schulleiter der Sonderschule Leiter des Sonderpädagogischen Zentrums ist. Für diesen Fall ist nämlich im Gesetz keine Berücksichtigung für die Lehrverpflichtung vorgesehen. Vorstehende Grundsätze gelten auch dann, wenn einer anderen Schule Sonderschulklassen angeschlossen sind.

### **3. Wenn ja, welche Stellung beziehen Sie dazu?**

#### Antwort:

Derzeit gibt es in Eferding kein Sonderpädagogisches oder Sozialpädagogisches Zentrum. Allerdings werden derzeit bereits freiwillige Hilfestellungen für Schüler, Eltern und Lehrer von den gesetzlich vorgesehenen Stütz- und Betreuungslehrern angeboten.

Im übrigen darf darauf verwiesen werden, daß die unter 1 dargelegte Rechtsansicht dem Landesschulrat für Oberösterreich erneut zur Kenntnis gebracht werden wird.

- 3 -

**4. Nach welchen Richtlinien wurde diese Position überhaupt besetzt?**

Antwort:

Aus den Ausführungen geht hervor, daß im Sinne der 15. Novelle zum Schulorganisationsgesetz bisher keine Position besetzt wurde. Die angeführten freiwilligen Hilfestellungen werden von Frau Gabriele Obermair koordiniert.

**5. Warum wurde diese Position nicht öffentlich ausgeschrieben?**

**6. Warum wurde gerade die jetzige Leiterin ausgewählt?**

Antwort:

Siehe Frage 1.

**7. Welche besondere Qualifikation hat diese gegenüber anderen Bewerbern?**

Antwort:

Mangels bisher erfolgter Ausschreibung gibt es auch keine Bewerber und Bewerberinnen und sohin auch keine Betrauung.

**8. Welche Stellung hat der LSR bzw. die zuständige Abteilung des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung zu dieser Besetzung eingenommen?**

Antwort:

Der Landesschulrat für Oberösterreich weiß um die Bemühungen des Bezirksschulrates, in Eferding ein Sonderpädagogisches Zen-

- 4 -

trum einzurichten. Die erwähnten freiwilligen Hilfestellungen können in diese Bemühungen eingeordnet werden. Damit wird jedoch den gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung von Sonderpädagogischen Zentren nicht vorgegriffen.

9. Welche anderen administrativen und pädagogischen Leitungsfunktionen bei Sozialpädagogischen Zentren im gesamten Bundesgebiet wurden bereits besetzt?
10. Welche dieser Leitungsfunktionen werden im Laufe des Schuljahres 1993/94 noch besetzt werden?
11. In welchen bestehen Ausschreibungs- und Besetzungsrichtlinien?

Antwort:

Bei den angesprochenen Fragen handelt es sich um Gegenstände der Landesvollziehung. Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sind daher entsprechende Zahlen nicht bekannt.

